

Innovationsstiftung: Substiftung

Für neue Ideen und die beste Bildung

Tax



Talente fördern und Geld für neue Ideen

Die österreichische Politik hat sich als Ziel gesetzt, dass Österreich zu einem Innovations-Leader werden soll. Hierzu benötigt man Veränderung, Kreativität und Mut und dies in allen Ebenen der Bildung. Zur Förderung und Umsetzung von Bildungsneuerungen hat Österreich mit der Innovationsstiftung ein völlig neues Instrument geschaffen.

Errichtung einer Substiftung

Für spezielle, thematische Zwecke soll die Innovationsstiftung die Möglichkeit haben, Substiftungen zu gründen, die gemeinsam mit Dritten finanziert werden. Dadurch sollen mehr Mittel aufgebracht werden, damit die Innovationsstiftung ihre Stiftungszwecke erreichen kann.

Ablauf bei der Gründung einer Substiftung

Wir sondieren und verknüpfen die einschlägigen abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, um eine Gesamtoptimierung des Entsendeprojekts, die die Interessen des betroffenen Arbeitnehmers und der beteiligten Unternehmen berücksichtigt, zu gewährleisten.

Schritt 1:

„Dritte“ bekunden ihr Interesse über die Gründung einer Substiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand der Innovationsstiftung und geben eine Absichtserklärung ab.

Schritt 2:

Der Stiftungsvorstand betreut und unterstützt die „Dritten“ in dieser Phase der Stiftungsgründung und leitet die Absichtserklärung an den Stiftungsrat weiter.

Schritt 3:

Der Stiftungsrat leitet die Unterlagen der angedachten Substiftung an den wissenschaftlichen Beirat sowie an das Aufsichtsorgan weiter. Er hat dabei auf eine zeitgleiche Übermittlung sowie gleiche Befristung für die Stellungnahme zu achten, um möglichst unbeeinflusste Stellungnahmen zu erhalten.

Schritt 4:

Nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats und des Aufsichtsorgans hat der Stiftungsrat abschließend über die Angelegenheit zu entscheiden und gegebenenfalls eine gemeinsame Antragsstellung nach den **Bestimmungen des BStFG 2015** zur Gründung einer Substiftung zu bestimmen.

Rechtliche Grundlagen

Stiftungskapital / Stiftungsvermögen

- Mindestkapital EUR 50.000;
- Aufbringung in bar, ansonsten Gründungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer;
- Mindestens 70 Prozent muss vom „Dritten“ stammen;
- Bei nachträglicher Erhöhung des Stiftungskapitals durch den „Dritten“, besteht keine Verpflichtung der Innovationsstiftung zuzustiften;
- Die Anlage des Vermögens, das von der Innovationsstiftung kommt, hat nach den Bestimmungen des § 446 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu erfolgen.

Stifter

Stifter können sein:

- „Dritte“ (Dies sind natürliche und/oder [quasi-]juristische Personen, die als Stifter in der Stiftungsurkunde genannt werden.)
- Die Innovationsstiftung für Bildung
- Stiftungsorgane wie im BStFG

Gründungserklärung

- Grundsätzlich ist auf die Bestimmungen des BStFG 2015 abzustellen;
- Besonderheit dieser Substiftung ist, dass Änderungen der Gründungserklärung nur einvernehmlich zwischen den Gründern der Substiftung vorgenommen werden können;
- Darüber hinaus ist verpflichtender Inhalt, dass die Mittel innerhalb von drei Jahren für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Notwendig für die Erlangung der Spendenbegünstigung.

In der Folge werden weitere Besonderheiten gegenüber der herkömmlichen BStFG Stiftung dargestellt:

Stiftungszweck

- Der Stiftungszweck muss auf gemeinnützige (wohl auch mildtätige) Zwecke unter Anwendung der zum Gründungszeitpunkt geltenden Aktionslinien gerichtet sein.
- Der Stiftungszweck ist grundsätzlich am Zweck der Innovationsstiftung auszurichten. Dies bedeutet, dass die Stiftung einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten soll.
- Die derzeit gültigen Aktionslinien werden im Factsheet „Innovationsstiftung“ näher erläutert.
- Werden die Aktionslinien der Innovationsstiftung durch deren Stiftungsrat geändert oder aufgehoben, so darf die Substiftung diese Änderungen oder Aushebungen ebenfalls übernehmen.

Zielerreichung durch Substiftung

- Vergabe von Förderungen in Form von Gelddarlehen, Zuschüssen oder Geldzuwendungen anhand der Förderkriterien
- Vergabe von Gütesiegel für Bildungsinnovationen
- Durchführung strategischer Studien zur Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Wirkungsorientierung
- Überprüfung der mittelgerechten Verwendung der Förderungen.
- Übermittlung der notwendigen Informationen an die Bildungsplattform zur Erstellung einer Landkarte der Bildungsinnovationen.
- Substiftung kann dies selbstdurchführen oder die Bildungsplattform, gegen ein entsprechendes Entgelt als Unterstützung, heranziehen.
- Die derzeit gültigen Förderkriterien werden im Factsheet „Innovationsstiftung“ näher erläutert.
- Werden die Förderkriterien der Innovationsstiftung durch deren Stiftungsrat geändert oder aufgehoben, so darf die Substiftung diese Änderungen oder Aufhebungen ebenfalls übernehmen.
- Nähere Informationen zu den möglichen Antragstellern beinhaltet das Factsheet „Innovationsstiftung“.

Steuerrechtliche Grundlagen

Grundsätzlich wird die Substiftung steuerlich wie eine BStFG Stiftung behandelt.

Zusätzliche Spendenbegünstigung nach § 4c EStG

Die Vermögensausstattung der Substiftung und Zuwendungen an die Substiftung sind spendenbegünstigt, wenn sie

- freigebig erfolgen
- entweder zur Förderung von laufenden Tätigkeiten der Substiftung oder der ertragsbringenden Vermögensausstattung der Substiftung erfolgen (analog zu § 4b EStG)
- dabei den Höchstbetrag nicht übersteigen:
 - Bis zu einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags von höchstens EUR 5 Millionen beträgt der Höchstbetrag EUR 500.000. Bei Verlust nicht möglich.
 - Bei einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags von mehr als EUR 5 Millionen beträgt der Höchstbetrag 10 Prozent des Gewinns.

Für die Erreichung der Spendenbegünstigung ist die Substiftung verpflichtet, die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte innerhalb von drei Jahren für die begünstigten Zwecke zu verwenden.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine pauschale Nachversteuerung bei der Substiftung in Höhe eines Zuschlags zur Körperschaftsteuer von 30 Prozent auf die zugewendeten und abzugsfähigen Beträge.

Berücksichtigung als Sonderausgabe

Soweit eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe nicht in Betracht kommt, kann die Zuwendung gem § 18 Abs 1 Z 9 EStG als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass die Sonderausgaben zusammen mit den Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr

- den Betrag von EUR 500.000 nicht übersteigen
- der jeweiligen Zuwendung 10 Prozent des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrag nicht übersteigen, wobei § 4c Abs 2 EStG entsprechend gilt.

Der Abzug als Sonderausgabe ist auch bei Körperschaften möglich.

Abzug von der Zwischensteuer bei Privatstiftungen

- Die nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Zuwendungen gem § 4a bis § 4c oder § 18 Abs 1 Z 7 bis 9 EStG können als Sonderausgabe abgesetzt werden.
- Der Abzug ist aber nur bis zu einem Betrag von 10 Prozent der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte gem § 13 Abs 3 und 4 KStG sowie unter Berücksichtigung des Höchstbetrags zulässig.
- Durch den Abzug dürfen sich die Einkünfte höchstens auf null reduzieren.

Kapitalertragsteuerabzug

Die Zuwendung der Substiftung ist von der Kapitalertragsteuer befreit.

Beim Empfänger liegen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.

Freigebiges Zuwendungen

- Keine freigebiges Leistung liegt vor, wenn ein verpflichtend zu leistender Beitrag für mildtätige Zwecke zweckgebunden wird (zB Zweckbindung des Kirchenbeitrages für mildtätige Zwecke).
- Nach § 4a Abs 7 Z 4 EStG, welcher auch für § 4c EStG gilt, ist bei Zuwendungen, denen eine Gegenleistung gegenübersteht, der den gemeinen Wert der Zuwendung übersteigende Teil als Spende abzugsfähig, wenn die Zuwendung wertmäßig den gemeinen Wert der Gegenleistung erheblich übersteigt. Der dem gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechende Teil der Zuwendung ist nicht abzugsfähig.
- Bei Versteigerungen gespendeter Gegenstände kann der Sachspender bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen den gemeinen Wert der Sachspende als Betriebsausgabe abziehen.
- Im Falle einer Sachspende aus dem Privatvermögen kann der Sachspender keine Spende steuerlich geltend machen.

Kontakt

Michael Petritz LL.M.

Partner

T +43 1 313 32 - 3304

M +43 664 816 10 55

mpetritz@kpmg.at

Cordula Wyrzens

Assistant Managerin

T +43 1 313 32 - 3801

M +43 664 266 40 13

cwyrzens@kpmg.at

kpmg.at



© 2017 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.